



Stand Situation älteren Arbeitnehmende bei Austritt aus der Erwerbstätigkeit

I. ALV– Massnahmen zu Gunsten älterer Arbeitnehmender

Ansprüche an die ALV

Arbeitslose Personen über 50 Jahren sind nicht die Zielgruppe einer spezifischen Integrationsstrategie. Diese Alterskategorie ist jedoch einem hohen Langzeitarbeitslosigkeitsrisiko ausgesetzt, daher wurde für sie ein spezielles Entschädigungs-/ Taggeldsystem gesetzlich verankert. Über 55-Jährige erhalten bei einer Beitragszeit von mindestens 22 Monaten Anspruch auf maximal 520 Taggelder. Unter bestimmten Bedingungen erhalten sie sogar Anspruch auf zusätzliche Taggelder, die bis zum ordentlichen AHV-Rentenbezug fortbestehen können.

Seit der 4. Teilrevision des AVIG (1. April 2011), können Versicherte, die älter als 50 Jahre sind, auch nach einer Aussteuerung für eine gewisse Zeit an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen.

Im Übrigen gelten für ältere Personen die gleichen gesetzlichen Grundlagen aus dem Bundesgesetz und der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG/ AVIV) wie bei den anderen Altersklassen.

Höchstzahl an Taggelder nach Art. 27 AVIG

Beitragszeit (in Monaten)	Alter/ Unterhaltspflicht	Bedingung	Taggelder
12 bis 24	Bis 25 ohne Unterhaltspflicht		200
12 bis < 18	Ab 25		260 ¹
12 bis < 18	Unterhaltspflicht		260 ¹
18 bis 24	Ab 25		400 ¹
18 bis 24	Unterhaltspflicht		400 ¹
22 bis 24	Ab 55		520 ¹
22 bis 24	Ab 25	Bezug einer IV-Rente, die einem IV-Grad von mind. 40% entspricht	520 ¹

22 bis 24	Mit Unterhaltspflicht	Bezug einer IV-Rente, die einem IV-Grad von mind. 40% entspricht	520 ¹
Beitragsbefreit			90

¹ In diesen Versichertenkategorien kann der Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder erhöht werden, wenn die versicherte Person 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden ist und die Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist.

Ansprüche und Nutzung arbeitsmarktlicher Massnahmen

In den meisten Kantonen verfügen die RAV über Kontakte mit Vermittlungsstellen, die auf Stellensuchende über 50 Jahre spezialisiert sind. Falls sich die Stellensuche als schwierig erweist, können unterstützend arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) eingesetzt werden, welche auch älteren Personen offen stehen. Die AMM umfassen ein breites Angebot an Kursen und Programmen, mittels derer die Stellensuchenden gezielt für die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes qualifiziert werden können. AMM leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung der Langzeitarbeitslosigkeit.

Häufig beanspruchte AMM bei 50+ Stellensuchenden

Einarbeitungszuschüsse (EAZ)

Diese Massnahme bietet Versicherten mit Taggeldanspruch die Möglichkeit, ihre Fachkompetenzen zu erneuern bzw. zu erweitern, indem sie bei einem Arbeitgeber eine Einarbeitungszeit absolvieren. Der Arbeitgeber wird mit EAZ unterstützt, wenn die versicherte Person nach der Einarbeitung zu orts- und branchenüblichen Bedingungen angestellt wird. Während der Einarbeitungszeit werden die Löhne der über 50-jährigen Versicherten in der ersten Hälfte mit 60 Prozent und in der zweiten Hälfte mit 40 Prozent von der zuständigen Arbeitslosenkasse unterstützt. Die Laufzeit dieser AMM kann für Versicherte über 50 Jahre bis zu 12 Monaten angesetzt werden. Jüngere Stellensuchende erhalten maximal während 6 Monaten im Durchschnitt 40 Prozent des Lohnes als EAZ.

Pendler- und Wochenaufenthaltsbeiträge (PEWO)

Die Massnahme soll die geographische Mobilität von Versicherten fördern, die in ihrer Wohnregion keine zumutbare Arbeit gefunden und sich bereit erklärt haben, zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit ausserhalb dieser Region zu arbeiten.

Die Pendlerkostenbeiträge decken die nachgewiesenen Reisekosten, welche durch das Pendeln zwischen Wohn- und Arbeitsort verursacht werden.

Liegt hingegen der Arbeitsort zu weit vom Wohnort entfernt, so dass ein tägliches Pendeln nicht mehr angemessen erscheint, können Wochenaufenthaltsbeiträge entrichtet werden. Die Arbeitslosenkasse finanziert in solchen Fällen die effektiven Reise- und Verpflegungskosten sowie die Unterkunftskosten am Arbeitsort mit.

Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)

Die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung werden eingesetzt, um die Arbeitsmarktfähigkeit der Stellensuchenden aufrecht zu erhalten bzw. zu verbessern und ihnen eine Tagesstruktur zu geben. In der Regel dauern die Programme 6 Monate und werden in verschiedenen Sektoren organisiert (Verwaltung, Sozialeinsätze, Natur und Umwelt, Recycling). Die Teilnehmenden erhalten während des Programms Taggelder.

Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FsE)

Mit der AMM «Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit» unterstützt die ALV unternehmerisch denkende Stellensuchende bei der Gründung eines Kleinunternehmens. Sie erhalten in der Planungsphase ihres Projekts während max. 90 Tagen besondere Taggelder und werden von der Pflicht der Stellensuche befreit. Darüber hinaus werden Kurse für Unternehmensführung angeboten, in denen juristische und administrative Aspekte einer Unternehmensgründung sowie die buchhalterische Abwicklung unterrichtet werden. In diesen Kursen wird zudem ein Businessplan erarbeitet und bei Bedarf ein individuelles Coaching angeboten. 80 Prozent der so entstandenen Unternehmen hatten bisher Erfolg. Diese Massnahme wirkt sich somit positiv auf den Stellenmarkt aus, da neue Arbeitsplätze entstehen.

Es ist anzumerken, dass für die selbstständige Erwerbstätigkeit die Option besteht, Vorsorgegelder vorzeitig zu beziehen, um das nötige Startkapital aufzubringen. Bei einem Scheitern der Selbstständigkeit ist dieses Altersguthaben allerdings verloren. Dieses Risiko wiegt insbesondere für ältere Stellensuchende schwer, da bei Ihnen die Gefahr höher ist, dass sie sich aufgrund einer resignativen Stimmung für eine auf Vorsorgegeld gegründete Selbstständigkeit entscheiden. Solche Resignationsentscheidungen haben einige Kantone dazu veranlasst, das Angebot dieser AMM für ältere Stellensuchende restriktiver handzuhaben.

Kurse

Bei den RAV werden mehrere Kurse in verschiedenen Bereichen und von unterschiedlicher Dauer angeboten. Ziel ist es, Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen nach individuellen Bedürfnissen und Fachbereichen (z.B.: Computerkenntnisse) gezielt zu unterstützen, insbesondere in denjenigen Bereichen, wo Potenzial zur Weiterentwicklung vorhanden ist und wo auf dem Arbeitsmarkt eine Nachfrage besteht.

Teilnehmer < 50 und >= 50 Jahre gemäss Datum Ende der AMM. AMM-Struktur gemäss AVIG - ASAL-Werte pro Kalenderjahr						
Jahr	Strukturelement - Gemäss AVIG		Anzahl Personen mit Alter < 50 Jahre		Anzahl Personen mit Alter >= 50 Jahre	
			Teilnehmer AMM (einmal gezählt)	%	Teilnehmer AMM (einmal gezählt)	%
2014	1110	Kurse	67'489	78.2%	18'781	21.8%
	1120	UF	1'580	83.3%	316	16.7%
	1130	AP	7'120	85.9%	1'165	14.1%
	1210	PVB	27'248	74.5%	9'348	25.5%
	1220	SEMO	6'215	100.0%		
	1230	BP	1'705	95.8%	74	4.2%
	1310	EAZ	3'234	67.0%	1'593	33.0%
	1320	AZ	664	96.2%	26	3.8%
	1330	PEWO	528	72.4%	201	27.6%
	1340	FSE	1'542	77.3%	452	22.7%
Gesamt			117'325	78.6%	31'956	21.4%

Quelle: AVAM / SECO

2. Säule – Massnahmen zu Gunsten älterer Arbeitnehmender

Bisher umgesetzte Massnahmen

Ausgangslage: Arbeiten der gemischten EVD/EDI Leitungsgruppe «Partizipation älterer Arbeitnehmer», November 2005.

In Anlehnung an die Arbeiten der Leitungsgruppe wurden im Bereich der beruflichen Vorsorge mehrere Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktteilnahme älterer Arbeitnehmender verabschiedet:

- Möglichkeit, bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus, Guthaben der Säule 3a zu öffnen und spätestens bei Alter 70 zu beziehen. Diese Massnahme wurde mittels Verordnungsänderung (BVV 3) realisiert und trat am 1. Januar 2008 in Kraft.
- Eine vorzeitige Auszahlung der Altersleistung erfolgt nur noch, wenn die versicherte Person keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht oder nicht als arbeitslos gemeldet ist (keine «Zwangsverrentung» mehr). Anderenfalls hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Diese Massnahme, die ursprünglich im Rahmen der 11. AHV-Revision geplant war, wurde schliesslich infolge der Annahme der von Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer am 6. Juni 2007 eingereichten parlamentarischen Initiative konkretisiert. Die Massnahme trat am 1. Januar 2010 in Kraft (Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG).
- Die Vorsorgeeinrichtungen können in ihren Reglementen vorsehen, dass auf Verlangen der versicherte Person, sofern sich der Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, der bisherige versicherte Verdienst weitergeführt wird (Art. 33a BVG). Zudem können die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen vorgesehen, dass bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus die Vorsorge weitergeführt wird (Art. 33b BVG). Diese Massnahmen traten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zwei weitere Massnahmen hätten im Rahmen der ersten Fassung der 11. AHV-Revision konkretisiert werden sollen, wobei die Revision in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt wurde. Beide Massnahmen hätten eine Koordination mit der AHV ermöglicht, indem sie den versicherten Personen die Möglichkeit gegeben hätten, die Altersleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge vor dem ordentlichen Rentenalter ganz oder zur Hälfte vorzubeziehen bzw. ganz oder zur Hälfte aufzuschieben. Die aktuell im Parlament behandelte Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 sieht sowohl für die AHV als auch für die berufliche Vorsorge eine flexible Pensionierung ab dem Alter von 62 Jahren vor.

Im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 vorgesehene Massnahmen

Flexibilisierung der Altersleistungen:

- Einheitliches Referenzalter für Frauen und Männer sowohl in der 1. Säule als auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge: Das Alter für den Bezug der Rente ohne Kürzung oder Zuschlag wird für Frauen und Männer auf 65 Jahre festgelegt.
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung in der 1. und 2. Säule: Der Zeitpunkt der Pensionierung kann zwischen Alter 62 und Alter 70 frei gewählt werden. Dabei kann die ganze Rente oder nur Teile davon bezogen werden.

- Das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen in der 2. Säule wird von Alter 58 auf Alter 62 Jahre angehoben, wobei in besonderen Situationen Ausnahmen möglich sind.
Anpassung der im BVG festgelegten Gutschriftensätze:

Dank der neuen Staffelung der Altersgutschriftensätze entfallen die Mehrkosten der beruflichen Vorsorge der über 55-jährigen Personen gegenüber denjenigen der Altersgruppe zwischen 45 und 54 Jahren. Dies sollte die Beschäftigung älterer Arbeitnehmende fördern. Die Änderung schränkt die Möglichkeit der Vorsorgeeinrichtungen nicht ein, im Bereich der überobligatorischen Vorsorge andere Gutschriftensätze festzulegen.

Ausdehnung der freiwilligen Versicherung:

Die Vorlage sieht vor, dass Personen, die zwischen der Vollendung des 58. und des 60. Altersjahres entlassen werden, weiterhin in die 2. Säule einzahlen können, bis sie das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen erreichen. Sie können die entsprechenden Beiträge vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Bezug der Freizügigkeitsguthaben in Rentenform:

Personen, die über ein Freizügigkeitsguthaben verfügen, sollen dieses über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zukunft als Rente beziehen können. Diese Personen sind vorher jedoch nicht BVG-Versicherte der Auffangeinrichtung gewesen, weshalb für die dadurch entstehenden Risiken (Langlebigkeit, Zinsen, Unterdeckung) kein Risikoträger in Form von früheren Arbeitgebern oder von Arbeitnehmenden aus dem gleichen Anschluss vorhanden ist. Die Auffangeinrichtung soll deshalb zur Berechnung der Renten eigene Parameter anwenden können, die auf sehr vorsichtigen Grundlagen basieren. Die Leistungen werden zudem durch den Sicherheitsfonds garantiert.

Konsolidierung des Rechtsrahmens für kollektive Flexibilisierungsmodelle:

Im Rahmen von kollektiv finanzierten Modellen für den vorzeitigen Altersrücktritt, wie sie beispielsweise bereits heute im Bauhauptgewerbe existieren (Stiftung FAR), soll ein Altersrücktritt trotz der generellen Anhebung des Mindestalters für den Bezug der Altersleistungen vor Alter 62 möglich sein. Im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 wird der Bundesrat beauftragt, diesen Punkt auf Verordnungsebene zu regeln.

Stellenverlust: Was geschieht in der 2. Säule gemäss aktueller Gesetzgebung?

Stellenverlust vor dem Mindestalter für den Anspruch auf Altersleistungen:

- Verliert eine versicherte Person ihre Stelle vor dem Mindestalter für den Anspruch auf Altersleistungen und tritt sie keiner neuen Vorsorgeeinrichtung bei, hat sie der letzten Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, wohin ihr Guthaben ausbezahlt werden soll: Die Überweisung hat wahlweise entweder auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice zu erfolgen.
- Unterbleibt die Mitteilung der versicherten Person, überweist die Vorsorgeeinrichtung frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Stiftung Auffangeinrichtung.

Stellenverlust nach dem Alter, das Anspruch auf Altersleistungen gibt:

- Verliert eine Person ihre Stelle zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter, muss ihre Vorsorgeeinrichtung ihr die Wahl zwischen einer Freizügigkeitsleistung und der Auszahlung von Altersleistungen lassen, wenn die Person die Erwerbstätigkeit weiterführen will (siehe Massnahme seit 1. Januar 2010 gemäss Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG).

Sozialhilfe und Guthaben der 2. Säule

Ausgangslage:

- Wie bereits erwähnt, wird bei einer Person, die keine Stelle findet und daher nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice ihrer Wahl überwiesen. Trifft die versicherte Person keine Wahl, wird das Vorsorgeguthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- Ab dem Alter von 60 Jahren (59 Jahren für die Frauen) kann die versicherte Person dieses Guthaben als Altersleistung beziehen. In der Regel erfolgt die Auszahlung dieser Leistung in Kapitalform.
- Dem BSV ist bekannt, dass gewisse Gemeinden Sozialhilfeempfänger, welche 60 Jahre (59 Jahre für die Frauen) oder älter sind, verpflichtet, ihr Freizügigkeitsguthaben vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter zu beziehen. Die Gemeinden haben so die Möglichkeit, dieses Guthaben bei der Berechnung der Sozialhilfe anzurechnen oder es gar für die Rückzahlung erhaltener Sozialhilfeleistungen heranzuziehen, so dass im Ergebnis das Vorsorgeguthaben rasch aufgebraucht ist.

Regelungen in der Sozialhilfe :

- Grundsätzlich geht ein Anspruch auf Leistungen der beruflichen Vorsorge der Sozialhilfe vor. Die SKOS-Richtlinien empfehlen aber ausdrücklich, erst dann damit anzufangen, das Freizügigkeitsguthaben zum Bestreiten des Lebensunterhalts zu verbrauchen, wenn auch die Altersrente der AHV vorbezogen werden kann. Dies, weil die Altersleistung der zweiten Säule eine Ergänzung zur AHV-Leistung sein soll und dann beide zusammen im Bedarfsfall durch Ergänzungsleistungen komplettiert werden.
- Die Sozialhilfe wird jedoch nicht in einem Bundesgesetz geregelt und die anwendbaren SKOS-Richtlinien sind nicht verbindlich. Damit gibt es auf Bundesebene kein Verbot für Sozialhilfebehörden, ältere Personen bereits ab dem frühestmöglichen Bezugsalter (59/60) zum Bezug der Altersleistung aus Freizügigkeitseinrichtung zu drängen.

Reform der Altersvorsorge 2020 :

Der Bundesrat schlägt vor, das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen der ganzen 2. Säule, inklusive Freizügigkeitseinrichtungen, mit demjenigen in der AHV (Alter 62) zu koordinieren. Ausserdem soll die Auffangeinrichtung auf Gesuch hin Freizügigkeitsguthaben entgegennehmen und in Form einer lebenslänglichen Rente auszahlen (vgl. Art. 60a E-BVG). Mit einer solchen Rentenzahlung würde der Vorsorgezweck besser gesichert und die Betroffenen wären auch länger vor allfälligen Druckversuchen der Sozialhilfebehörden geschützt.